



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Februar 2010 (19.02)
(OR. en)**

6582/10

**JAI 143
COHOM 43
FREMP 2**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Betr.: Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Einleitung

Unter den Herausforderungen, mit denen der spanische Ratsvorsitz konfrontiert ist, gehört die Frage des Beitritts der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 (nachstehend "EMRK" genannt) zu denjenigen, die die höchste Priorität genießen.

Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bietet nicht nur die Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK, sondern schafft auch eine Ergebnisspflicht in Bezug auf den Beitritt. Artikel 6 Absatz 2 EUV lautet wie folgt: "Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei."

Außerdem heißt es im Stockholmer Programm, dass die Europäische Union "rasch" der EMRK beitreten sollte (siehe Nr. 2.1 des Programms), während gleichzeitig die Kommission ersucht wird, "*vordringlich* einen Vorschlag für den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorzulegen". Die Wichtigkeit des Beitritts wird durch folgende Aussage unterstrichen: "Dies stärkt die Verpflichtung der Union, einschließlich ihrer Organe, sicherzustellen, dass in sämtlichen ihrer Tätigkeitsbereiche die Grundrechte aktiv vorangebracht werden."

Der spanische Vorsitz schließt sich – in voller Übereinstimmung mit den künftigen Vorsitzländern Belgien und Ungarn – uneingeschränkt dieser Auffassung an, wie es auch in dem vom Dreivorsitz am 22. Dezember 2009 vorgelegten Achtzehnmonatsprogramm zum Ausdruck gebracht wird¹.

2. Erste Beratungen

Ausgehend von einer gemeinsamen Initiative des schwedischen und des darauf folgenden spanischen Vorsitzes im Dezember 2009 haben mehrere Sitzungen der JI-Referenten und nationaler Sachverständiger zu der Frage des Beitritts der EU zur EMRK stattgefunden, an denen die Kommission sowie – in letzter Zeit – auch ein Vertreter des Gerichtshofs (aufgrund einer schriftlichen Einladung des AStV-Präsidenten vom 14. Januar 2010) teilnahmen. Ziel dieser Beratungen war es, der Kommission die Möglichkeit zu geben, die vorläufigen Standpunkte der Delegationen der Mitgliedstaaten zu einer Reihe von Fragen bezüglich des Beitritts zur EMRK einzuholen, und einen informellen Gedankenaustausch mit den Delegationen über diese Fragen zu ermöglichen.

Bei diesen ersten informellen Beratungen wurden mehrere rechtliche und technische Fragen ins Blickfeld gerückt, die im Rahmen der nach Artikel 218 AEUV anzunehmenden Verhandlungsrichtlinien und in den Verhandlungen über den Beitritt zur EMRK zu behandeln sein werden.

Dazu gehören

- die Frage, welchen Umfang der Beitritt der Europäischen Union zum "EMRK-System" haben soll, d.h. ob die Europäische Union nicht nur der eigentlichen Konvention, sondern auch ihren Zusatzprotokollen beitreten sollte, und wenn ja, welchen dieser Protokolle;
- die Frage, wie am besten dafür gesorgt werden kann, dass der Beitritt den in den Verträgen und ihren Protokollen festgelegten Bedingungen entspricht (was insbesondere für das Protokoll Nr. 8 zu Artikel 6 Absatz 2 EUV gilt), wie etwa den Bedingungen, dass die besondere Situation einzelner Mitgliedstaaten in Bezug auf die EMRK nicht berührt wird, dass die Zuständigkeiten der Union nicht berührt werden oder dass die alleinige Zuständigkeit des Gerichtshofs der EU für die Auslegung des EU-Rechts gewahrt wird;

¹ Siehe Dok. 17696/09, S. 74.

- die Frage ob es ratsam ist, einen Mechanismus zu schaffen, der den Eintritt eines Mitbeklagten ermöglicht, wodurch dafür gesorgt würde, dass in bestimmten Fällen sowohl die Europäische Union als auch der betroffene Mitgliedstaat gegebenenfalls als Verfahrensbeteiligte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auftreten können;
- die Frage der Vertretung der Europäischen Union in den Gremien des Europarates, die Aufgaben im Zusammenhang mit der EMRK wahrnehmen, wie etwa in der Parlamentarischen Versammlung, was die Ernennung der Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betrifft, oder im Ministerkomitee bei der Überwachung des Vollzugs von Urteilen nach Artikel 46 Absatz 2 der EMRK, und
- die Frage der Beziehungen zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

In dieser Vorbereitungsphase wurde zudem noch eine Reihe weiterer Fragen erörtert.

Alle Teilnehmer wiesen bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass die Europäische Union sich auf einen gemeinsamen und einvernehmlichen Ansatz in dieser Angelegenheit verständigen muss. Auf einem kürzlich (am 2./3. Februar 2010 in Madrid) durchgeführten Seminar zum Beitritt der Europäischen Union zur EMRK, das der Vorsitz gemeinsam mit der Agentur für Grundrechte ausrichtete, haben mehrere Teilnehmer betont, dass für alle genannten Fragen Lösungen gefunden werden müssen und dass am politischen Ziel eines raschen Beitritts der Union zur EMRK festgehalten werden muss.

In diesem Zusammenhang sind verschiedene Fragen in Bezug auf die Verhandlungen und den Abschluss internationaler Übereinkommen im Namen der EU zu klären; diese betreffen beispielsweise die Durchführung von Artikel 218 Absatz 10 AEUV¹ sowohl bei den anfänglichen Beratungen als auch bei den künftigen Verhandlungen mit dem Europarat, die aufgenommen werden, nachdem der Rat die Verhandlungsrichtlinien gebilligt oder den Verhandlungsführer oder den Leiter des Verhandlungsteams der Europäischen Union im Rahmen seines Beschlusses über die Aufnahme der Verhandlungen über den Beitritt ernannt hat.

¹ Nach Artikel 218 Absatz 10 AEUV wird das Europäische Parlament "in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet".

3. Zeitplan

Wie die Kommission während der vorstehend erwähnten ersten Beratungen mitteilte, betrachtet sie die Billigung der Empfehlung, die einen Entwurf für die Verhandlungsrichtlinien umfasst, als vorrangige Angelegenheit, so dass diese Billigung kurzfristig erfolgen dürfte. Weitere Auskünfte wird die Kommission auf der Ratstagung am 25./26. Februar 2010 erteilen.

Der Vorsitz begrüßt die Bereitschaft der Kommission, zu einem zügigen Ablauf des Verfahrens beizutragen. In der Tat ist es wegen der Komplexität der zu klärenden Fragen, unter anderem derjenigen, die vorstehend umrissen wurden, ratsam, die Verhandlungen mit dem Europarat so rasch wie möglich aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, alles zu unternehmen, damit die Verhandlungsrichtlinien im Hinblick auf den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention vor Ende des spanischen Ratsvorsitzes angenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund werden die Ministerinnen und Minister ersucht, ihren politischen Standpunkt zu diesem Prozess darzulegen, damit die Kommission entsprechende Empfehlungen für die vom Rat anzunehmenden Verhandlungsrichtlinien vorlegen kann.